

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

II^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 44.) Verordnung,

die Einführung einer anderweiten Arzneientaxe betreffend;

vom 13ten Juni 1840.

Mehrfache Veränderungen, welche theils durch die mittelst Verordnung vom 26sten December 1836 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1837, Stück 1, Seite 2) eingeführte zweite Auflage der Pharmacopoeae Saxonicae getroffenen Bestimmungen wegen der nun in den Apotheken zu haltenden Drogen und zu fertigenden Präparate, theils in den Drogenpreisen selbst, theils aber auch nach den Vorgängen in den Nachbarstaaten wegen größerer Willigkeit mit den frühern Normen zur Festsetzung der Medicamentenpreise eingetreten sind, haben die Revision der durch das Mandat vom 9ten Juli 1830 (Gesetzsammlung No. 19) publicirten Arzneientaxe erforderlich gemacht.

Da nun der deshalb von Sachverständigen ausgearbeitete und von der Medicinalbehörde geprüfte und gebilligte Entwurf die Zustimmung erlangt hat und in der Walterscheischen Hofbuchhandlung alhier unter dem Titel:

„Arzneientaxe für die Königl. Sächsischen Lande. Dritte Auflage.“

erschienen ist: so wird mit Sr. Königl. Majestät Allerhöchster Genehmigung Solches andurch bekannt gemacht und zugleich Nachstehendes verordnet:

§ 1. Binnen vier Wochen nach der letzten Abendung des diese Verordnung enthaltenden Gesetz- und Verordnungsblattes hat sich jeder Apotheker hiesiger Lande besagte Arzneientaxe anzuschaffen und bei Zehn Thaler Strafe dafür zu sorgen, daß dieselbe in der Officin, und zwar in jeder größern in mehreren Exemplaren, zur öffentlichen Einsicht bereit liegt. Dasselbe ist auch hinsichtlich der von Zeit zu Zeit zu erlassenden Nachträge, deren Erscheinen jedesmal in der Leipziger Zeitung bekannt gemacht werden wird, zu beobachten, und die abweichenden Bestimmungen derselben sind jedesmal in die zu diesem Besufe in dieser anderweiten Arzneientaxe angebrachten leeren Columnen handschriftlich einzutragen.